

Hinweise zur Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020

Ab dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Schulen besuchen, bei denen:

- a. mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und
- b. eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Die nachstehende Liste über die kritischen Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, an und ergänzt diese.

- a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachangestellte,
 - stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - Hebammen,
 - Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln o. Desinfektionsmitteln,
 - Apotheken,
 - Veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - Krankenkassen,
 - Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
- c. Staatliche Verwaltung:
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung u. Justiz,
 - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, Straßenmeistereien und Straßenbetriebe, Finanzverwaltung,
 - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Regierung und Parlament;
- d. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;

- e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
- Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f. Lebensmittelversorgung:
- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und –verarbeitung
 - Lebensmittelhandel,
 - Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen),
 - Öffentlicher Personennah- und Personenfern-sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - Post- und Paketzustelldienste,
 - Bestatterinnen und Bestatter,
 - Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h. Medien:
- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.